

Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert am 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) vom 16. Dezember 1985 (GBl. S. 582), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GBl. S. 658), und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln vom 12. Mai 1986 (GBl. S. 175), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) erlässt der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 23. März 2021 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Erweiterung des Wochenmarktsortiments

Auf den Wochenmärkten der Stadt Karlsruhe dürfen über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung hinaus dargestellten Waren folgende Waren angeboten werden, sofern es sich um Waren des täglichen Bedarfs handelt und diese durch die ZulassungsinhaberIn oder den Zulassungsinhaber selbst hergestellt wurden:

1. Waren, die dem hauswirtschaftlichen Gebrauch dienen,
2. Kunstgewerbliche Artikel und
3. Tierfutter.

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Karlsruhe zur Erweiterung des Wochenmarktsortimentes vom 15. Dezember 2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister